

Bundessozialgericht
Az.: 9 RV 706/68

Verkündet am
8. Oktober 1969

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigte: , -
g e g e n
.....,
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 8. Oktober 1969 durch

Bundesrichter	Dr. M a i s c h	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	S c h i n d l e r ,	
Bundesrichter	Dr. R e n n e r ,	
Bundessozialrichter	S z a b l e w s k i	und
Bundessozialrichter	Dr. K u r t h	

für Recht erkannt:

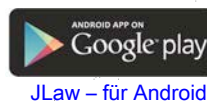
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 30. Juli 1968
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

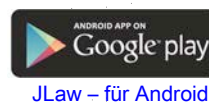
Die Klägerin bezieht neben Witwengeld nach dem Bundesgesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes (GG) seit dem 1. Oktober 1950 auch Witwenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz -BVG- (Bescheid vom 19. September 1951). Am 19. Dezember 1964 beantragte sie die Gewährung eines Schadensausgleichs nach ihrem am 6. Mai 1898 geborenen und am 3. Oktober 1945 im Kriegsgefangenenlazarett Hindenburgkaserne Frankfurt (Oder) verstorbenen Ehemann Georg P. (P.). Dieser sei zuletzt Stadtamtmann gewesen (bereits ab dem 35. Lebensjahr) und wäre angesichts seiner umfassenden Kenntnisse und Fähigkeiten auf allen Verwaltungsgebieten - ihm sei die verantwortungsvolle Tätigkeit eines Verwaltungsrevisors übertragen gewesen - nach dem Kriege mit Sicherheit jedenfalls Regierungsrat geworden. Der somit verhinderte berufliche Aufstieg müsse nach § 2, letzter Satz der Durchführungsverordnung zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG (DVO) vom 30. Juli 1964 bei Berechnung des dem Schadensausgleich zugrunde zu legenden Durchschnittseinkommens berücksichtigt werden; demzufolge sei gemäß § 4 DVO vom Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 einschließlich Ortszuschlag der Stufe 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) auszugehen. Mit Bescheid vom 14. Dezember 1965 lehnte das Versorgungsamt (VersorgA) die Gewährung eines Schadensausgleichs ab, weil bei Eingruppierung des P. als Beamter des gehobenen Dienstes (Stadtamtmann) - der das 45. Lebensjahr vollendet hat - in das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 11 des BBesG das Einkommen der Klägerin monatlich nicht um 50 DM geringer sei als die Hälfte des Einkommens, das P. ohne die Schädigung erzielt hätte. Der Widerspruch, dem die Klägerin einen 104 Blätter umfassenden Aktenband beifügte, blieb

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 31. Mai 1966). Das Sozialgericht (SG) hat die hiergegen erhobene Klage mit Urteil vom 20. Juni 1967 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin nach Anhörung des sachverständigen Zeugen J. mit Urteil vom 30. Juli 1968 zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Es hat u.a. ausgeführt, Rechtsgrundlage für die Beurteilung des Falles sei die Vorschrift des § 40 a Abs. 2 i.V.m. § 30 Abs. 3 und 4 BVG und der dazu ergangenen DVO vom 30. Juli 1964 und der ab 1. Januar 1967 geltenden DVO vom 28. Februar 1968 (BGBl I, 194). Danach gelte als Einkommen des Ehemannes das Durchschnittseinkommen der Berufsgruppe, welcher der Verstorbene angehört habe oder ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, seinen beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten wahrscheinlich angehört hätte. Hierbei sei nach § 2 der genannten Durchführungsverordnungen ein durch die Schädigung - zu ergänzen: "wahrscheinlich" - veränderter Aufstieg im Beruf zu berücksichtigen. Der Senat sei in tatsächlicher Hinsicht zugunsten der Klägerin davon ausgegangen, daß der Verstorbene im Überlebensfalle wahrscheinlich

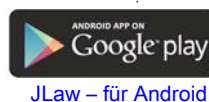
- a) seinen Wohnsitz - wie die Klägerin selbst - nach 1945 nach Westberlin verlegt hätte,
- b) etwa 1948/49 auf Grund der Anordnung der Alliierten Kommandantur vom 26. Februar 1946 - BK/O (46) 101 a - entnazifiziert worden wäre und
- c) in der Folgezeit wegen seiner Tüchtigkeit etwa 1949/50 als Verwaltungsangestellter in den Dienst des Landes Berlin eingestellt worden wäre,

wenngleich das letztere (zu c) nach der Bekundung des sachverständigen Zeugen J. keinesfalls gewährleistet sei. - Eine frühere Beschäftigung des Ehemannes im Verwaltungsdienst, schon alsbald nach 1945, liege außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit. Denn in den Nachkriegsjahren sei bis zur

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Entnazifizierung, die auch im Hinblick auf die geltend gemachte Verbindung mit Widerstandskreisen frühestens 1948/49 angenommen werden könne, eine Wiederverwendung in der Berliner Verwaltung völlig ausgeschlossen gewesen. Auch nach Abschluß der Entnazifizierungsverfahren 1948/49 habe noch nicht ohne weiteres die Möglichkeit des Eintritts in den öffentlichen Dienst bestanden, weil grundsätzlich davon auszugehen sei, daß in der damaligen Zeit infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Situation der öffentliche Dienst sehr begehrt gewesen sei und darüber hinaus die Frage der früheren Zugehörigkeit zur (früheren) Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) immer noch eine Rolle gespielt habe. Es spreche die Wahrscheinlichkeit dafür, daß der jahrzehntelang im Dienst der Stadt Berlin tätig gewesene P. sich nach der Entnazifizierung um eine Wiederbeschäftigung im städtischen Dienst - mit Erfolg - bemüht hätte. Hiernach hätten für P. zwei Möglichkeiten bestanden, in den höheren Dienst zu kommen:

I.) Nach § 171 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes sei im Dienst des Landes Berlin stehenden Personen, die als Angestellte in einer im Stellenplan 1952 vorgesehenen Stelle beschäftigt waren und eine Stelle innehatten, die im Stellenplan 1953 als Beamtenstelle ausgewiesen war, unter Berufung in das Beamtenverhältnis ein ihrer Tätigkeit beim Inkrafttreten des Gesetzes - am 1. Dezember 1952 - entsprechendes Amt dann zu übertragen gewesen, wenn sie die für ihre Laufbahn vorgeschriebene oder mangels solcher Vorschriften übliche Vorbildung besessen hätten. Dabei sei für ein Amt des höheren Dienstes die erfolgreich abgelegte Abschlußprüfung des Lehrgangs II erforderlich gewesen. P. habe diese Prüfung bereits 1926 bestanden und damit diese Voraussetzung erfüllt. Trotzdem sei ein Aufstieg in den höheren Dienst schon deshalb nicht wahrscheinlich, weil

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

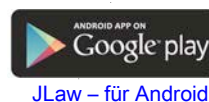
selbst bei Unterstellung einer Einstellung in den öffentlichen Dienst bereits im Jahre 1949 nicht angenommen werden könne, daß P. in der kurzen Zeit bis zum 31. März 1953 bereits ein dem höheren Dienst entsprechendes Amt erreicht hätte. Abgesehen davon, habe ein Amt, das der Besoldungsgruppe A 3 d oder einer anderen Besoldungsgruppe mit gleichem oder höherem Endgrundgehalt angehört habe, Personen, die - wie P. - am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes das 45. Lebensjahr bereits überschritten hatten, nur mit besonderer Genehmigung des Landespersonalausschusses übertragen werden dürfen.

II.) Für den Aufstieg des P. als Laufbahnbeamter sei davon auszugehen, daß er nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl I, 307) am 1. Oktober 1951 frühestens nach Ausstellung der ersten Unterbringungsscheine Ende 1952/Anfang 1953 auf Grund des Gesetzes zu Art. 131 GG als Inspektor eingestellt worden wäre. Der Beklagte berufe sich insoweit mit Recht auf die sogenannte Tatbestandswirkung des Bescheides des Senators für Inneres vom 13. März 1953, nach welcher auf Grund des § 7 dieses Gesetzes die Beförderung des P. zum Stadtamtmann nicht berücksichtigt worden und ihm nur der Status eines Stadtinspektors zuerkannt worden sei. Der Einwand, daß diese Entscheidung in einem anderen Verfahren ergangen und deshalb im Rechtsstreit, der den Witwen-Schadensausgleich betreffe, nicht zu berücksichtigen sei, greife nicht durch. Zwar sei die durch rechtskräftiges Urteil des Obergerichtswahlungsgerichts (OVG) bindend gewordene Entscheidung im Witwenpensionsverfahren der Klägerin ergangen, jedoch sei die Feststellung der Anwendbarkeit des § 7 des Gesetzes zu Art. 131 GG auf den Ehemann letztlich unabhängig hiervon getroffen worden. Aus der Tatsache, daß die im Rahmen der ihnen überwiesenen Zuständigkeit selbständig und eigenverantwortlich handelnden

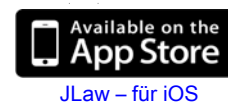
- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Behörden Funktionsträger eines und desselben Staates seien, ergebe sich der Grundsatz, daß jedes Ressort die Akte des anderen Ressorts zu respektieren habe (Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Bd. 1, 9. Aufl. § 6 S. 99 ff). Die eine Verwaltungsbehörde sei an den Inhalt des fremden wirksamen Aktes der anderen Verwaltungsbehörde gebunden, auch wenn dieser für fehlerhaft gehalten werde. Auch aus dem Umstand, daß das BVG keinen Hinweis auf die nach § 7 des Gesetzes zu Art. 131 GG mögliche Herabgruppierung enthalte, könne nicht geschlossen werden, daß sie im Versorgungsrecht keine Berücksichtigung finde. Es hätte vielmehr einer ausdrücklichen Vorschrift bedurft, wenn der Gesetzgeber die ungünstigen Auswirkungen der Entziehung bzw. der Einschränkung der Rechte nach Art. 131 GG für das Versorgungsrecht nicht habe gelten lassen wollen. Sei hiernach von einer beamtenmäßigen Übernahme des P. als Inspektor frühestens Ende 1952/Anfang 1953 auszugehen, so könne es nicht als wahrscheinlich angesehen werden, daß er bis zum 1. Januar 1959 als Laufbahnbeamter vom Inspektor über den Oberinspektor, Amtmann und Amtsrat als Regierungsrat in den höheren Dienst gelangt wäre. Zu diesem Zeitpunkt sei das Berliner Gesetz über die Laufbahn der Beamten vom 3. Dezember 1958 (GVBl. S. 1126) in Kraft getreten, welches in § 39 für die Übernahme in den höheren Dienst das Höchstalter von 58 Jahren vorgesehen habe, das P. längst überschritten gehabt hätte. Zwar könne nicht bestritten werden, daß es sich bei P. um einen hochqualifizierten Verwaltungsbeamten gehandelt habe, und ebensowenig könne auch an der Tatsache vorbeigegangen werden, daß in der Verwaltung in zahlreichen Fällen Beamte des gehobenen Dienstes in den höheren Dienst übernommen worden seien. Derartige Beförderungen seien jedoch von so viel unabwägbaren Momenten wie

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

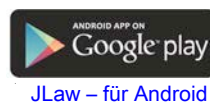
dem Stellenplan, der Beurteilung des jeweiligen Vorgesetzten und nicht zuletzt von parteipolitischen Erwägungen abhängig, daß sie nicht verallgemeinert werden könnten. Soweit die Klägerin einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG in der Zurückgruppierung ihres zum Personenkreis des Gesetzes zu Art. 131 GG gehörenden Ehemannes wegen seiner Parteimitgliedschaft bei der Berechnung ihres Schadensausgleichs darin sehe, daß bei allen anderen Geschädigten der Schadensausgleich ohne Rücksicht darauf berechnet werde, ob sie der NSDAP angehörten, habe das erstinstanzlich Gericht mit Recht darauf hingewiesen, daß der Gleichheitsgrundsatz keine absolute Größe darstelle, weshalb der Gesetzgeber demgemäß berechtigt sei, differenzierende Tatbestände zu normieren und Beamte, die in einem besonderen Gewaltverhältnis zum Staat stünden, anders zu behandeln als Nichtbeamte. Die Klägerin könne mit ihrem Antrag auch dann nicht durchdringen, wenn ihr die Tatbestandswirkung des Bescheides des Innensenators vom 13. März 1953 nicht entgegengehalten werden könnte. P. wäre auch im Überlebensfalle auf den Beamtenstatus eines Inspektors zurückgruppiert worden. Wie der sachverständige Zeuge J. im einzelnen ausgeführt habe und wie von dem sachkundigen beisitzenden Landessozialrichter von P. bestätigt worden sei, habe anlässlich der Ausstellung der sogenannten Unterbringungsscheine stets geprüft werden müssen, ob die Rechtsstellung vom 8. Mai 1945 unter genauer Beachtung der beamtenrechtlichen Vorschriften erreicht worden sei. Bei Zweifeln sei zunächst der Rechtsstand zugebilligt worden, der zweifelsfrei bereits am 8. Mai 1945 erreicht gewesen sei. In der Regel sei nur die Eingangsgruppe der Laufbahn zugrunde gelegt worden, welcher der Betreffende auf Grund der abgelegten Verwaltungsprüfung am 8. Mai 1945 angehört habe. Nach den im Urteil des OVG Berlin vom 23. September 1959 - OVG VII B.25.59 - getroffenen und vom Bundesverwaltungsgericht nicht beanstandeten Feststellungen sei die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 8 -

seinerzeitige Sprungbeförderung des P. zum Amtmann - unbeschadet seiner Tüchtigkeit - überwiegend durch politische Motive bestimmt gewesen, so daß ein im Jahre 1952 oder 1953 gegen P. selbst eingeleitetes Verfahren nach § 7 des Gesetzes zu Art. 131 GG mit aller Wahrscheinlichkeit dazu geführt hätte, daß er bei einer beamtenmäßigen Übernahme wieder als Inspektor hätte anfangen müssen. Bei dieser Sach- und Rechtslage habe der Beklagte P. mit Recht als Beamten des gehobenen Dienstes in das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 11 des BBesG eingestuft, so daß der angefochtene Bescheid vom 14. Dezember 1965 insoweit nicht zu beanstanden sei.

Mit der zugelassenen Revision rügt die Klägerin eine fehlerhafte Anwendung des materiellen Rechts, insbesondere eine Verletzung der §§ 40 a Abs. 2, 30 Abs. 4 Satz 2 und 3 BVG und der §§ 2, 4 Abs. 1 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG i.d.F. vom 30. Juli 1964 und 28. Februar 1968. Nach § 2 Satz 3 bzw. Abs. 3 Satz 2 DVO, die auch auf Beamte Anwendung fänden, die im Zeitpunkt der Schädigung dem gehobenen Dienst angehörten, solle grundsätzlich der durch die Schädigung verhinderte Aufstieg im Beruf berücksichtigt werden. Das Berufungsgericht habe diesen ausdrücklichen Gesetzesbefehl im Falle des P. nicht ausreichend befolgt, soweit es zu dem Ergebnis gelangt sei, daß der bereits mit 35 Jahren zum Amtmann beförderte P. trotz der festgestellten besonderen hohen beruflichen Qualifikation während der restlichen 30 Dienstjahre bis zur Pensionierung nicht mindestens Regierungsrat geworden wäre. Diese Feststellung beruhe auf der fehlerhaften Berücksichtigung des nach § 7 des Gesetzes zu Art. 131 GG erlassenen Bescheides des Innensenators vom 13. März 1953; diese Entscheidung des Innensenators beschränke sich ausdrücklich auf den Anwendungsbereich des Gesetzes zu Art. 131 GG; sie dürfe bei der Prüfung von

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



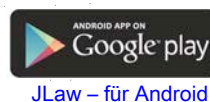
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Versorgungsansprüchen nach dem BVG in keiner Weise Berücksichtigung finden. Es bestehe ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, daß eine gesetzliche Bestimmung nur für den Bereich wirksam sein könne, für den sie erlassen worden sei. Das BVG enthalte eine derartige Vorschrift nicht. Es gehe von der tatsächlichen Stellung des Verstorbenen vor seinem Tod unter Berücksichtigung eines ohne die Schädigung erfolgten weiteren Berufsaufstiegs aus. Bei anderen Berufen werde grundsätzlich das Einkommen der letzten Berufsstellung berücksichtigt, ohne daß eine Benachteiligung wegen der Zugehörigkeit zur NSDAP statfinde. Es erfolge insbesondere auch dann keine Herabstufung, wenn die im Zeitpunkt der Schädigung erreichte Berufsstellung allein oder überwiegend durch die Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen erreicht worden sei. Wenn Beamte anders behandelt würden, so verstoße dies gegen den Gleichheitsgrundsatz des GG. Das LSG hätte daher nicht von der Stellung eines Inspektors sondern von der eines Amtmanns ausgehen müssen. Unter dieser Voraussetzung könne bei der hohen beruflichen Qualifikation des P. nicht daran gezweifelt werden, daß er bis zum 1. Januar 1959 als Regierungsrat in den höheren Dienst gelangt wäre. Außerdem werde nachdrücklich bestritten, daß P. auch im Überlebensfalle auf den Beamtenstatus eines Inspektors zurückgruppiert worden wäre. Das Berufungsgericht sei selbst davon ausgegangen, daß P. spätestens ab 1949/50 im öffentlichen Dienst weiterbeschäftigt worden wäre, wodurch er noch vor Inkrafttreten des Landesbeamtengesetzes und des Gesetzes zu Art. 131 GG mit ausreichender Wahrscheinlichkeit wieder eine Stellung mit dem Funktionsbereich eines Amtmanns innegehabt und einer Unterbringung nach dem Gesetz zu Art. 131 GG nicht mehr bedurft hätte.

Die Klägerin beantragt,

die Urteile des LSG Berlin vom 30. Juli 1968 und des SG Berlin vom 20. Juni 1967 aufzuheben und den Beklagten unter Abänderung seines Bescheides vom



- 10 -

14. Dezember 1965 i.d.F. des Widerspruchsbescheides vom 31. Mai 1966 zu verurteilen, der Klägerin ab 1. Januar 1964 Schadensausgleich nach § 40 a BVG zu gewähren und bei der Berechnung dieser Leistung als Durchschnittseinkommen ihres verstorbenen Ehemannes das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 BBesG zuzüglich des Ortszuschlags nach Stufe 2 und Ortsklasse A des BBesG zugrunde zu legen;

hilfsweise, das angefochtene Urteil des LSG Berlin aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Klägerin gehe von grundsätzlich falschen Voraussetzungen aus. Die tatsächlichen Umstände für eine Wiederverwendung des P. in der Berliner Verwaltung seien so geartet gewesen, daß mit einer Wiederverwendung vor 1948/49 nicht zu rechnen gewesen sei, weil die Stellen des öffentlichen Dienstes sehr begehrt gewesen und ehemalige Mitglieder der NSDAP und solche, die nicht Berliner Beamte waren, nur zweitrangig hätten berücksichtigt werden können. In jedem Fall sei ein Aufstieg des P. zum Regierungsrat äußerst unwahrscheinlich gewesen, denn für ihn hätten nur die beiden vom LSG geprüften Aufstiegsmöglichkeiten bestanden. Da am 1. Januar 1959 das Berliner Gesetz über die Laufbahnen der Beamten vom 3. Dezember 1958 in Kraft getreten sei, das eine Übernahme des damals bereits fiktiv über 58 Jahre alten Ehemannes der Klägerin in den höheren Dienst verhindert hätte, und P. außerdem auf Grund des Gesetzes zu Art. 131 GG als Inspektor hätte eingestellt werden müssen, wären ihm nicht - wie die Klägerin meine - 30 Jahre, sondern nur 6 Jahre, nämlich von 1953 bis 1958, zum

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

Aufstieg verblieben. Der Bescheid des Innensenators von Berlin, mit dem P. als Stadtinspektor eingruppiert worden sei, sei bindend geworden, und zwar im vorliegenden Fall auch für das VersorgA Berlin.

Die durch Zulassung statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und daher zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-); sachlich konnte sie keinen Erfolg haben.

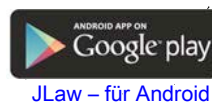
Streitig ist, ob der Klägerin ab 1. Januar 1964 Schadensausgleich nach § 40 a BVG in der jeweils geltenden Fassung zusteht und ob bei der Berechnung der Leistung als Durchschnittseinkommen das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich des Ortszuschlags nach Stufe 2 und Ortsklasse A des BBesG zugrunde zu legen ist. Dies ist hier nicht der Fall. Nach den §§ 40 a Abs. 2, 30 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BVG i.d.F. des Zweiten und Dritten Neuordnungsgesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I, 85) und 28. Dezember 1966 (BGBl. I, 750) und den §§ 2, 4 Abs. 1 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG i.d.F. vom 30. Juli 1964 (BGBl. I, 574) und 28. Februar 1968 (BGBl. I, 134), deren Verletzung die Revision rügt, gilt als Einkommen des Ehemannes der Klägerin das Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, welcher der Verstorbene angehört hat oder ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, seinen (beruflichen) Kenntnissen und Fähigkeiten wahrscheinlich angehört hätte (§ 40 a Abs. 2); als allgemeine Vergleichsgrundlage gelten dabei - im vorliegenden Fall - die jeweils geltenden beamtenrechtlichen Besoldungsgruppen des Bundes (§ 30 Abs. 4 Satz 2). Das Durchschnittseinkommen wird, wenn der Verstorbene hiernach sowie nach dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich im öffentlichen Dienst tätig wäre, nach § 4 DVO ermittelt (§ 2 DVO); es entspricht bei Beamten des gehobenen Dienstes - der Berufsgruppe, der der Verstorbene

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 12 -

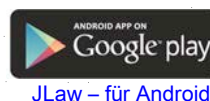
unstreitig angehört hat - vom vollendeten 45. Lebensjahr an dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 11 des BBesG, erhöht um den Ortszuschlag nach Stufe 2 und Ortsklasse A BBesG. Damit wird der durchschnittliche Berufserfolg innerhalb einer Gruppe für maßgebend erklärt, was bedeutet, daß auch ein Mehrverdienst, der wahrscheinlich erzielt werden konnte, insoweit außer Betracht zu bleiben hat (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 17. Oktober 1967 - 9 RV 914/65 - in SozR Nr. 3 zu § 6 der DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG vom 30. Juli 1964). Etwas anderes gilt nur dann, wenn durch die Schädigung ein beruflicher Aufstieg von einer Laufbahngruppe in eine höhere verhindert worden ist (§ 2 letzter Satz DVO). Eine solche Verhinderung muß nach den Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich sein (§ 2 Satz 1 DVO). Es genügt also nicht die bloße Möglichkeit, daß der Beschädigte oder Verstorbene ohne die Schädigung in seinem Beruf in eine höhere Laufbahngruppe aufgestiegen wäre. Denn soweit ein (fiktives) Durchschnittseinkommen ermittelt werden muß, bedarf es zur Feststellung der in Betracht kommenden Tätigkeit der in § 2 Satz 1 DVO geforderten Wahrscheinlichkeit. Die Frage, ob hierbei dem nach § 7 des Gesetzes zu Art. 131 GG ergangenen Bescheid des Senators für Inneres vom 13. März 1953 auch für den Schadensausgleich nach § 40 a BVG eine Bindungswirkung zukommt, kann im vorliegenden Falle dahingestellt bleiben. Denn der Anspruch der Klägerin ist auch dann nicht begründet, wenn man die in diesem Bescheid ausgesprochene Zurückgruppierung des P. vom Stadtamtmann zum Stadtinspektor nicht als bindend ansieht. Das LSG ist auch für den Fall, daß dem Bescheid des Senators für Inneres keine Bindungs- oder Tatbestandswirkung für den Schadensausgleich nach dem BVG zukommt, zu dem Ergebnis gelangt, daß der Ehemann der Klägerin auch im Erlebensfalle nach dem in Berlin geltenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

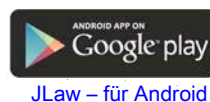
Recht und nach den seit 1945 dort bestehenden Verhältnissen selbst unter Berücksichtigung seiner besonderen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Beamtenstatus eines Inspektors zurückgruppiert worden wäre und alsdann in Anbetracht seines Lebensalters keine Möglichkeit mehr gehabt hätte, in die Gruppe des höheren Dienstes zu gelangen. Das LSG hat sich insoweit auf die Bekundung des sachverständigen Zeugen J. und die Sachkunde des beisitzenden Landessozialrichters von P. gestützt. Die Revision hat diese Feststellungen weder in rechtlicher Hinsicht noch, soweit sie tatsächlicher Natur sind, mit substantiierten Verfahrensrügen angegriffen. Denn mit dem nicht irgendwie belegten Vorbringen der Revision, es werde bestritten, daß P. auch im Überlebensfall zum Inspektor zurückgruppiert worden wäre, ist weder ein Verstoß gegen die Denkgesetze oder gegen allgemeine Erfahrungssätze des täglichen Lebens noch eine Überschreitung des freien richterlichen Beweismäßigkeitsrechts dargetan. Das LSG ist auch nicht davon ausgegangen, daß P. schon ab 1949/50 als Stadtinspektor, sondern als "Verwaltungsangestellter" in den Dienst des Landes Berlin eingestellt worden wäre; sein Urteil ist deshalb auch nicht etwa insoweit widersprüchlich. Letztlich kann aber auch dahinstehen, ob P. im Überlebensfalle zum Inspektor zurückgruppiert worden wäre. Denn das LSG konnte jedenfalls in Anbetracht der politischen Belastung des P. zu dem Ergebnis gelangen, daß er im Falle der Wiederverwendung im öffentlichen Dienst nicht mit Wahrscheinlichkeit in den höheren Dienst übernommen worden wäre. Das LSG hat berücksichtigt, daß in der Verwaltung "in zahlreichen Fällen" Beamte des gehobenen Dienstes in den höheren Dienst übernommen worden sind. Zutreffend - und von der Revision unangegriffen - hat es aber betont, daß derartige Beförderungen von "unabwägbaren Momenten", wie der Beurteilung des jeweiligen Vorgesetzten, ja sogar von parteipolitischen Erwägungen abhängig sind. Die Klägerin verkennt mit ihrer gegenteiligen Auffassung, daß auf Grund einer Anzahl wirklich oder nur scheinbar vergleichbarer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

Fälle bestenfalls ermittelt werden kann, was die Beamten in diesen Fällen erreichen konnten, nicht aber was in der individuellen, durch politische Belastung erschwerten Lage des P. als wahrscheinlich gelten kann (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 26. April 1967 - 9 RV 620/64). Die Revision übersieht insoweit auch, wie wenig ihr Begehren mit den Tatsachen im Einklang steht. Denn einerseits läßt die Anstellungsbehörde des P. nicht einmal dessen tatsächlich erreichte Stellung als Stadtamtmann, sondern nur die Eingangsgruppe des Inspektors gelten und zum anderen fordert die Klägerin von der Versorgungsbehörde die Anerkennung, daß dieselbe Anstellungsbehörde den P. im Überlebensfall nicht nur zum Oberinspektor, Amtmann oder Amtsrat befördert, sondern ihn sogar - ausnahmsweise - in den höheren Dienst übernommen haben würde. Nach den rechtskräftigen Feststellungen des OVG Berlin im Urteil vom 23. September 1959 wurde P., der als alter Parteigenosse galt, im Jahre 1933 etwa 25 Inspektoren mit höherem Dienstalter und außerdem etwa 20 bis 25 auch im Dienstrang vorgehenden Oberinspektoren bei der Beförderung vom Inspektor zum Amtmann vorgezogen. Das OVG hat daraus gefolgert, daß der Beförderungsvorschlag "überwiegend durch politische Motive bestimmt" gewesen ist. Das LSG konnte aus diesen Feststellungen - unabhängig von der Frage einer Bindungswirkung - schließen, daß P. in diesem Sinne politisch belastet war und daß er zumindest aus diesem Grunde im Überlebensfalle nicht mit Wahrscheinlichkeit in den höheren Dienst aufgestiegen wäre. Die Möglichkeit, daß P. im Überlebensfalle die Anstellungsbehörde zu einer günstigeren Beurteilung veranlaßt haben könnte, reicht nicht aus, zumal im Falle des § 2 DVO notgedrungen von den bisherigen Verhältnissen ausgegangen werden muß. Bei dieser Sach- und Rechtslage kann unerörtert bleiben, wie zu entscheiden wäre, wenn P. ohne politische Motive schon im Alter von 35 Jahren Stadtamtmann geworden wäre. Ebenso konnte dahingestellt bleiben, ob die Beachtung einer Zurückgruppierung eines Beamten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 15 -

wegen der Zugehörigkeit zur früheren NSDAP im Versorgungsrecht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG verstoßen würde.

Nach alledem ist die Einstufung des P. in die Besoldungsgruppe A 11 des BBesG, die alle Gruppen des gehobenen Dienstes, d.h. diejenigen des Inspektors, Oberinspektors, Amtmanns, Amtrats und Oberamtrats umfaßt, nicht zu beanstanden und liegt demnach die von der Revision gerügte Verletzung materiellen Rechts nicht vor. Die Revision der Klägerin war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)